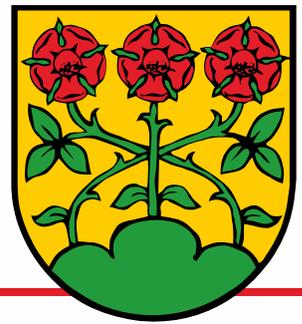


MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE EBERDINGEN

MIT DEN ORTSTEILEN: EBERDINGEN, HOCHDORF a.d. ENZ, NUSSDORF

Woche 27

Donnerstag, 02. Juli 2020



www.eberdingen.de

Kindergartenbetrieb - Kernzeitbetreuung und Hort seit 29.06.2020

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am Donnerstag, 25.06.2020 beschlossen, dass die ab September geplante Erhöhung der Beiträge für die Kindergarten- und Kernzeitbetreuung bis zum Jahresende 2020 ausgesetzt wird.

Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung in den Monaten Mai und Juni wird rückwirkend tageweise berechnet.

Ab Juli gelten wieder die Beiträge für den Regelbetrieb unter Corona-Bedingungen.

Entsprechend den Vorgaben der Landesregierung dürfen Schulen und Kindertageseinrichtungen wieder in den früheren Betrieb zurückkehren.

Für unsere Kindertagesstätten gelten weiterhin folgende Vorgaben:

- grundsätzlich dürfen nur gesunde Kinder in die Einrichtungen gebracht werden
- in allen Einrichtungen sind die Betreuungszeiten von 7:30 bis 13:00 Uhr (darüber hinausgehende Betreuungszeiten erfahren Sie in den jeweiligen Einrichtungen)
- Vorrang haben Kinder, die bisher für eine Notbetreuung berechtigt waren
- Kinder mit erhöhtem Förderbedarf
- sofern noch Aufnahmekapazitäten vorhanden, alle anderen Kinder nach Vorgabe der jeweiligen Einrichtung

Die Kernzeitbetreuung an der Schule Nussdorf und im Hort Eberdingen wird in vollem Umfang wieder angeboten und beginnt nach Unterrichtsende und kann bis 16 bzw. 17 Uhr stattfinden. Hierzu ist kein Notbetreuungsantrag mehr erforderlich.

Am Schulstandort Hochdorf können seit Montag, 29.6.2020 von Montag bis Donnerstag zu den bisherigen Notbetreuungskindern weitere Kinder in die Kernzeitbetreuung aufgenommen werden. Hierzu ist wie bisher ein Antrag auf Notbetreuung mit Bescheinigungen der Arbeitgeber beider Elternteile erforderlich. Freitags bleibt es aus personellen Gründen bei der derzeitigen Notbetreuung.

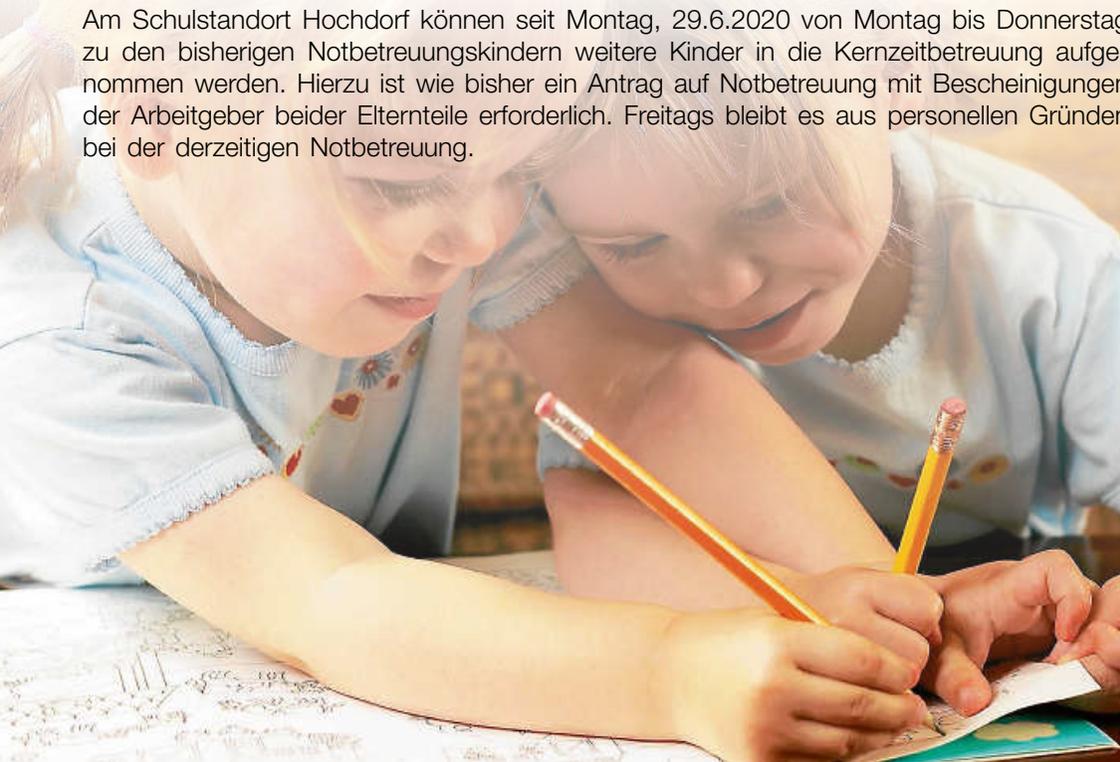
DIE WOCHE:

Aktuelles:

- Erneute öffentliche Auslegung der B-Pläne „Sportgelände Rieter Weg“ und „Seele Hegegenauweg“ (s. Amtliche Bekanntmachungen)
- Den Bericht aus der Sitzung vom 25.06. lesen Sie unter „Aus der Arbeit des Gemeinderats“

Diese Ausgabe erscheint auch online

Impressum
Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberdingen. Herausgeber: Bürgermeisteramt Eberdingen. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Tel. 07033 525-0, Fax 07033 2048 www.nussbaum-medien.de Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Peter Schäfer, Stuttgarter Str. 34, 71735 Eberdingen, Tel. 07042 799-0, Fax 07042 799-466. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“, den Anzeigenteil und den Vertrieb: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: wds@nussbaum-medien.de Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de





KLEIDER- SAMMLUNG

Für Menschen in Lettland und der Ukraine

SAMSTAG, 11. JULI 2020

Wir sammeln gut erhaltene, saubere Kleidung und Schuhe für Kinder und Erwachsene, Bettwäsche und Schulranzen.

Um die Sammelgaben vor Nässe und Transportschäden zu schützen, bitte diese zunächst in Plastiksäcke und dann in stabile Kartons (z.B. Bananenkartons) verpacken. Die Kartons bitte mit der Aufschrift – GAIN – versehen.

Textilien und Schuhe, die in Plastiksäcke mit der Aufschrift – EJV – verpackt sind, werden einer Recyclingfirma zur Weiterverarbeitung zugeführt.

Zusätzlich können folgende Gebrauchsgüter abgegeben werden:

- Sehr gut erhaltene, einteilige Matratzen
- Funktionstüchtige Fahrräder
- Kinderbetten, Kinderwagen, Kinderfahrzeuge und Kinderspielzeug
- Gehhilfen (Krücken, Rollatoren) und Rollstühle



Evangelisches Jugendwerk
Bezirk Vaihingen/Enz

Evangelisches Jugendwerk
Bezirk Vaihingen/Enz
Heilbronner Str. 19
71665 Vaihingen/Enz

Telefon 07042 / 96 01 80
www.ejv-vaihingen.de



Ziele und Zwecke der Planung

Das Projekt „Naherholungs- und Erlebnispark Hochdorf“ sieht nördlich der Straße „Am Pfaffenwald“ die Umnutzung und die Erweiterung derzeitiger Sport- und Grünflächen zu einem Freizeit- und Erlebnispark vor. Das Vorhaben wurde ins LEADER-Förderprogramm (Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale) der EU aufgenommen.

Die Flächen befinden sich weitestgehend im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sportgelände Rieter Weg - Erweiterung“ in der Fassung seiner 1. Änderung. Die geplanten Maßnahmen entsprechen nicht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans. Das Vorhaben ist auf dieser Grundlage derzeit nicht genehmigungsfähig.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer erneuten Offenlage im Bürgermeisteramt in Eberdingen statt.

Daher liegen der Änderungsentwurf des Bebauungsplans mit der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften mit Datum vom 25.06.2020, die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie ein Projektplan vom 04.05.2020 mit Erläuterungen vom 12.05.2020 in der Zeit von

13.07.2020 bis einschließlich 21.08.2020

beim Bürgermeisteramt Eberdingen, Stuttgarter Straße 34, 71735 Eberdingen, im Foyer während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Außerdem kann die öffentliche Bekanntmachung mit Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Eberdingen unter <https://www.eberdingen.de/website/de/leben/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/bebauungsplaene-im-laufen-verfahren> eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind verfügbar:

- Habitatpotentialanalyse und artenschutzrechtliche Relevanzprüfung inkl. Bestandsplan (Biotoptypen und Habitatpotential), Plan zum Habitatpotential und Zauneidechsenachweise sowie Dokumentation zur Prüfung auf Vorkommen der Zauneidechse (Schmid,Treiber Partner, Juli 2019) Umweltanalyse (Schmid,Treiber Partner, Juli 2019)
- Stellungnahme des Landratsamtes Ludwigsburg (Fachbereich Naturschutz und Fachbereich Forsten)

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen im Rathaus nur mit telefonischer Voranmeldung möglich. Bitte benutzen Sie hierfür das Telefon im Eingangsbereich (Tel. 07042/799-306 oder 307). Eine Terminvereinbarung ist dazu nicht erforderlich. Fragen zu den Planunterlagen können telefonisch an das Bauamt Tel. 07042/799-306 und 307 oder per E-Mail an bauamt@eberdingen.de gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können im Rathaus Eberdingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Eberdingen, den 02.07.2020

gez.
Peter Schäfer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-entwurfs „Seele Hegenuweg, 6. Änderung“, OT Hochdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Eberdingen hat am 25.06.2020 in öffentlicher Sitzung den geänderten Entwurf des Bebauungsplans „Seele Hegenuweg, 6. Änderung“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, die erneute öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

gem. § 4a Abs. 3 Satz 1, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der jetzige Geltungsbereich beschränkt sich auf das tatsächlich von der Bebauungsplanänderung betroffene Grundstück, Flst. Nr. 2943.



Planzeichenlegende

WA	Allgemeines Wohngebiet	SD FD	Dachform: Satteldach Flachdach
GRZ GFZ	Grundflächenzahl Geschossflächenzahl		räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans
	abweichende Bauweise maximal zulässige Traufhöhe Wandhöhe Firsthöhe		bestehende Gebäude
	Baugrenze		Grundstücksgrenze, geplant
	Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - Parken -		Grundstücksgrenze
	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	Füllschema der Nutzungsschablone	
	Fläche mit Pflanzgebot	Art d. bau. Nutzung	Geschosszahl
	Pflanzgebot Einzelbaum	GRZ	GFZ
		Bauweise	Dachform Dachneigung
		Traufhöhe Wandhöhe Firsthöhe	

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss [§ 2 (1) BauGB] am ____ 2018

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit [§ 3 (1) BauGB] mit Schreiben vom ____ 2018 bis ____ 2018

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange [§ 4 (1) BauGB] vom ____ 2019 bis ____ 2019

öffentliche Auslegung [§ 3 (2) BauGB] vom ____ 2019 bis ____ 2019

Abwägung und Satzungsbeschluss [§ 10 (1) BauGB] am ____ 2019

Ausfertigervermerk:
Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplans sowie die Inhalte der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschlüssen übereinstimmen.

Eberdingen, den

Peter Schäfer
Bürgermeister

Rechtsverbindlich mit Bekanntmachung des Genehmigungs- / Anzeigeverfahrens [§ 10 (3) BauGB] am ____ 2019

GEMEINDE EBERDINGEN
Ortsteil Hochdorf

6. Änderung zum Bebauungsplan „Seele-Hegenuweg“

M1:500 in DIN A3

Fassung: 16.05.2019





Ziele und Zwecke der Planung (gekürzt)

Vorgesehen ist die Errichtung dreier Einzelhäuser auf einem Grundstück mit den Ausmaßen von ca. 69 m x 23 m. Wahlweise ist auch die Errichtung von Doppelhäusern zulässig. Die Erschließung ist über einen ca. 3,5 m breiten Privatweg geplant, der von der Max-Eyth-Straße ausgeht. Die Grundstücksgröße der einzelnen Parzellen liegt (inklusive Weganteil) bei jeweils ca. 500 m². Für die Erschließung müssen die vorhandenen Parkplätze um die Breite des geplanten Weges nach Westen verschoben werden. Der Umbau erfolgt im Zuge der Erschließung.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer erneuten Offenlage im Bürgermeisteramt in Eberdingen statt. Daher liegen der Änderungsentwurf des Bebauungsplans mit der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften mit Datum vom 16.05.2019, die Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung vom 21.12.2016, die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie das schalltechnische Gutachten vom 07.08.2018 in der Zeit von

13.07.2020 bis einschließlich 21.08.2020

beim Bürgermeisteramt Eberdingen, Stuttgarter Straße 34, 71735 Eberdingen, im Foyer während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Außerdem kann die öffentliche Bekanntmachung mit Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Eberdingen unter <https://www.eberdingen.de/website/de/leben/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/bebauungsplaene-im-laufenden-verfahren> eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind verfügbar:

- Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung vom 21.12.2016 (HPC AG)
- Stellungnahme des Landratsamtes Ludwigsburg (Fachbereich Immissionsschutz)

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen im Rathaus nur mit telefonischer Voranmeldung möglich. Bitte benutzen Sie hierfür das Telefon im Eingangsbereich (Tel. 07042/799-306 oder 307). Eine Terminvereinbarung ist dazu nicht erforderlich. Fragen zu den Planunterlagen können telefonisch an das Bauamt Tel. 07042/799-306 und 307 oder per E-Mail an bauamt@eberdingen.de gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können im Rathaus Eberdingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Eberdingen, den 02.07.2020

gez.
Peter Schäfer
Bürgermeister



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Natura 2000-Managementplan für das FFH-Gebiet 7018-341 „Enztal bei Mühlacker“ und das Vogelschutzgebiet 7019-441 „Enztal Mühlhausen-Roßwag“ – Bekanntgabe der Endfassung –

Für die Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ werden im Auftrag der Regierungspräsidien Natura 2000-Managementpläne erstellt. Mit Hilfe dieser Managementpläne soll der Schutz und die Erhaltung der in Natura 2000-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat- (FFH-)Richtlinie umgesetzt werden.

Der Natura 2000-Managementplan für das FFH-Gebiet 7018-341 „Enztal bei Mühlacker“ und das Vogelschutzgebiet 7019-441 „Enztal Mühlhausen-Roßwag“ ist fertig gestellt und kann ab **Juli 2020** an folgenden Stellen zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden:

- **Landratsamt Enzkreis**, Östliche Karl-Friedrich-Straße 58, 75175 Pforzheim, Zimmer 111
Öffnungszeiten:
Montag: 8:00 - 12:30 Uhr
Dienstag: 8:00 - 12:30 und 13:30 - 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8:00 - 14:00 Uhr
Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

- **Landratsamt Ludwigsburg**, Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg, Zimmer 642,
Öffnungszeiten:
nach telefonischer Anmeldung 07141/144-42689
- **Regierungspräsidium Karlsruhe**, Referat Naturschutz und Landschaftspflege, Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe.
Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Zusätzlich kann der Managementplan im Internet **ab 01. Juli 2020** unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen> abgerufen werden.

Weitere Informationen zu Natura 2000 finden Sie auch im Internet unter: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Natur/Seiten/Natura2000-Karte.aspx> und <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/europaeische-naturschutzrichtlinien>.

Im Managementplan sind die Außengrenze des FFH-Gebietes sowie die Vorkommen der Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit ihren jeweiligen Bewertungen parzellenscharf dargestellt. Der Plan enthält Ziele, die der Erhaltung der Lebensräume und Arten dienen sowie deren Verbesserung oder Entwicklung fördern. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Plans sind Maßnahmenempfehlungen zum dauerhaften Erhalt, zur Wiederherstellung und zur Entwicklung der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten.

Ein Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern der relevanten Nutzergruppen hat am 01.03.2018 den Planentwurf mit den vorgeschlagenen Zielen und Maßnahmenempfehlungen beraten. Vom 19. September 2018 bis einschließlich 17. Oktober 2018 wurde der Planentwurf mit der Möglichkeit zur Stellungnahme öffentlich ausgelegt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Landratsamt Enzkreis Zähringerallee 3 75177 Pforzheim	Naturschutz	Naturschutzamt Tel.: 07231/308-9240 E-Mail: bettina.ko-pietz@enzkreis.de
Landwirtschaft	Landwirtschaftsamt Tel.: 07231/308-1821 E-Mail: corinna.benkel@enzkreis.de	
Forstwirtschaft	Forstamt Tel.: 07231/308-1877 E-Mail: andreas.roth@enzkreis.de	
Landratsamt Ludwigsburg Hindenburgstr. 40 71638 Ludwigsburg	Naturschutz	Naturschutzamt Tel.: 07141/144-42643 E-Mail: rolf.gastel@landkreis-ludwigsburg.de
Landwirtschaft	Landwirtschaftsamt Tel.: 07141/144-44947 E-Mail: carolin.moldenhauer@landkreis-ludwigsburg.de	
Forstwirtschaft	Forstamt Tel.: 07141 /144 44601 E-Mail: Gundula.Gmelin@landkreis-ludwigsburg.de	

Ihre Ansprechpartner in den Regierungspräsidien sind:

Regierungspräsidium Karlsruhe Karl-Friedrich-Str. 17 76133 Karlsruhe	Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege Tel.: 0721/926-4351 E-Mail: natura2000@rpk.bwl.de
Regierungspräsidium Freiburg Bertoldstraße 43 79098 Freiburg	Referat 84 Forstpolitik und forstliche Förderung Tel.: 0761/208-0 E-Mail: abteilung8@rpf.bwl.de

Karlsruhe, im Juni 2020
Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56



Notdienste

Notrufe

Notruf Tel. 112
Feuernotruf Tel. 112
Polizeiposten Vaihingen/Enz Tel. 941-0

Ärztlicher Notfalldienst

Krankenhaus Leonberg, Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg
Zuständig für Eberdingen (Eberdingen, Hochdorf/Enz, Nussdorf)
Öffnungszeiten der Notfallpraxis:
Montag, Dienstag und Donnerstag: 18.00 - 22:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 - 24.00 Uhr
Freitag: 16:00 - 24.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag: 07:00 - 22.00 Uhr
Nach 22 Uhr bzw. nach 24 Uhr am Mittwoch und Freitag erfolgt die Versorgung von Notfallpatienten, die zu Fuß kommen können, durch die Notfallambulanz des Krankenhauses. Hausbesuche werden weiterhin über die Notfallpraxis besorgt. Sie erreichen die Notfallpraxis Leonberg und den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst für Hausbesuche.

Notfalldienst der Kinder- und Jugendärzte

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen: Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipostr. 4, 71640 Ludwigsburg.
Öffnungszeiten: Montag - Freitag 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr. Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versichertenkarte mit. Die Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Zu erfragen unter Telefon (0711) 7877733

Tierärzte**Samstag, 04.07. / Sonntag, 05.07.**

Dr. Treiber, 71735 Eberdingen-Nussdorf, Tel. 0172/6286629

Sozialstation Vaihingen

Friedrichstraße 10, 71665 Vaihingen/Enz, Tel.: 18900

Ambulante Alten- und Krankenpflege

Telefon 18900

Haushaltsnaher Dienst mit Familienpflege

Telefon 18900

Betreuungsgruppe für Demenzkranke

Anmeldung unter Tel. 18954

Gesprächskreis für Angehörige von Menschen mit Demenz

Montag, 06.07.2020, 17.30-19.30 Uhr Betreutes Wohnen (Pulverturm)

Beratungsbesuche und Pflegekurse

Telefon 18900

Wochenenddienst Sozialstation**Samstag, 04.07. / Sonntag, 05.07.**

Van Bebbler-Stark, Iris / Lanik, Kerstin / Eckstädt, Galina

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen vereinzelt Pflegekräfte nicht benannt werden

Freie Hebamme

Alicia Schmidt, Weizenstr. 2
71665 Vaihingen/Enz, Tel. (07042) 78460

Kath. Hauspflegewerk Schwieberdingen

Im Seelach 13, 71701 Schwieberdingen
Tel. und Fax (07150) 353212

DRK-Kreisverband Ludwigsburg

Mobil mit Vorwahl (07141) 19222
Ambulante Pflege (07141) 121111
Allgemeine Sozialarbeit – Beratungsangebote: (07141) 121 235
Mobile Soziale Dienste
(Fahrdienste für Behinderte – Nulltariffahrten) (07141) 120 222

Essen auf Rädern Tel. (07141) 120 239
Hausnotruf – Auch im Alter sicher zu Hause leben (07141) 120 239
Beratung bei Trennung und Scheidung
Anmeldung unter Tel. (07141) 121-0
Beratung für barrierefreies Bauen und Wohnen (07141) 121245
Ambulantes betreutes Wohnen für psychisch Kranke (07141) 121231
Ausbildungen Erste Hilfe
Anmeldung, Termine (07141) 121-0 oder unter
www.drk-ludwigsburg.de
Auskünfte (07141) 120245

Sozialverband VdK Nordwürttemberg

Kurfürstenstr. 9, 71636 Ludwigsburg, Tel. (07141) 9113500

Frauen für Frauen e.V.

Abelstr. 11, 71634 Ludwigsburg
Beratungen für Frauen in den Bereichen:
Krisen, Beziehungsprobleme, Trennung, sexuelle Gewalt, Essstörungen, Mobbing
Terminvereinbarung (07141) 220870
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (07141) 649443
Frauenhaus (07141) 901170
Beratung und Aufnahme von misshandelten Frauen und ihren Kindern
Wochenendnotruf LUNO (07141) 901170
Notruf für Frauen in akuten Gewaltsituationen

Sozialpsychiatrischer Dienst Landkreis Ludwigsburg

Königsallee 59, 71638 Ludwigsburg
Ambulante Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen
und deren Angehörige Tel. (07141) 144 2029

Notruf für vergewaltigte und misshandelte Frauen und Mädchen LB e.V.

Hahnenstr. 47, 71634 Ludwigsburg-Eglosheim Tel. (07141) 378496

Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung Landratsamt Ludwigsburg

Postadresse: Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg
Besucheradresse: Martin-Luther-Str. 26, 71636 Ludwigsburg
Zuständigkeitsbereich: Eberdingen, Vaihingen an der Enz.
Tel.: 07141 144-5233

Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0 333

montags bis samstags von 14.00 – 20.00 Uhr

Elterntelefon 0800/111 0 550

montags bis freitags 09.00 – 11.00 Uhr
dienstags und donnerstags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

DemenzZentrum

Betreuungsgruppe für Betroffene von Demenzerkrankungen, Alzheimer-Patienten und verwirrte alte Menschen
Bahnhofstr. 86, 75417 Mühlacker Tel. (07041) 814690

Bestattungswesen

Bei einem Todesfall mit Beerdigung des Verstorbenen in der Gemeinde bitte unmittelbar an den **Bestattungsordner Hubert Scholl**, Hintere Straße 3, Wiernsheim-Iptingen, Tel. (07044) 5569 oder 8304 wenden.

Apothekennotdienstplan (Mühlacker/Vaihingen und Umgebung)

- 03.07.** Löwen Apotheke, Mühlacker (Dürrenz), Hofstr. 4, Tel. 07041/3570
04.07. Obere Apotheke, Vaihingen, Marktplatz 13, Tel. 07042/95150
05.07. Apotheke am Bahnhof, Mühlacker, Bahnhofstr. 120, Tel. 07041/87030
Park-Apotheke, Hemmingen, Münchinger Str. 10, Tel. 07150/959595
06.07. Rathaus-Apotheke, 75428 Illingen, Seestr. 2, Tel. 07042/2918
07.07. Central Apotheke, Mühlacker, Bahnhofstr. 42, Tel. 07041/8106946
08.07. Enz Apotheke, Vaihingen (Enzweihingen), Vaihinger Str. 4, Tel. 07042/5431
09.07. Herz-Apotheke, Mühlacker, Bahnhofstr. 32, Tel. 07041/817522



Am 01.07.2020 ist die Neufassung der Corona-Verordnung in Kraft getreten

Neu ist u.a.:

- Ab dem 1. Juli dürfen sich im öffentlichen Raum nun genau wie im privaten Raum 20 Personen treffen. Die neue Verordnung unterscheidet dann nicht mehr zwischen privaten und öffentlichen Räumen. Die Regelungen dazu finden Sie jetzt in Paragraph 9.
- Ab dem 1. Juli ist bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept wie in Paragraph 5 gefordert mehr nötig. Dies gilt etwa für Hochzeitsfeiern, Taufen und Familienfeiern.
- Ab dem 1. Juli sind Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen möglich, wenn den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt. Also etwa Kulturveranstaltungen, Vereinstreffen oder Mitarbeiterversammlungen.
- Ab dem 1. August sind Veranstaltungen mit weniger als 500 Personen wieder erlaubt.
- Untersagt sind weiterhin Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.
- Bis zum 31. Oktober sind Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden weiter untersagt.
- Clubs und Diskotheken dürfen weiterhin nicht öffnen. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes bleiben ebenfalls untersagt.
- Abstandsregelungen und Maskenpflicht bleiben bestehen.
- Zudem gab es einen Beschluss zum Beherbergungsverbot

Folgende Verordnungen entfallen. Diese Bereiche fallen dann unter die allgemeinen Regelungen der ab 1. Juli geltenden Corona-Verordnung:

- Einzelhandel
- Vergnügungsstätten
- Kosmetik und medizinische Fußpflege
- Beherbergungsbetriebe
- Freizeitparks
- Gaststätten
- Bordgastronomie
- Veranstaltungen
- Private Veranstaltungen
- Indoor-Freizeitaktivitäten
- Maskenpflicht in Praxen
- Berufsbildung
- Gottesdienste
- Weiterbildung

Diverse Ministerien haben damit begonnen die Einzelverordnungen an die ab 01.07.2020 geltende CoronaVO anzupassen. Dies sind aktuell:

- Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung

Die Verordnung wurde notverkündet unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/>

Diese Verordnung ersetzt die Corona-Verordnung Spitzensport vom 10. April 2020, die Corona-Verordnung Sportstätten vom 4. Juni 2020 sowie die Corona-Verordnung Sportwettkämpfe vom 10. Juni 2020. Sie tritt am 01.07.2020 in Kraft.

- Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen

Die Verordnung wurde notverkündet unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/>

Diese Verordnung ersetzt die Corona-Verordnung Musik- und Jugendkunstschulen vom 22. Mai 2020. Sie tritt am 01.07.2020 in Kraft.

- Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Bäder und Saunen

Die Verordnung wurde notverkündet unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/>

Die Verordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

- Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege

Die Verordnung wurde notverkündet unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/>
Die Verordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen Abschnitt 1: Ziele

§ 1 Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
 1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhof- und Flughafengebäuden,
 2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
 3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften und
 5. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Freizeitparks, Vergnügungsstätten, Beherbergungsbetrieben und im Gaststättengewerbe bei direktem Kundenkontakt.



- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
 3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
 4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
 5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen im öffentlichen oder touristischen Personenverkehr nach Absatz 1 Nummer 1 oder in Einkaufszentren oder Ladengeschäften nach Absatz 1 Nummer 4 oder
 6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenerhebung

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, dürfen von den zur Datenerhebung Verpflichteten von Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und

- Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erhoben und gespeichert werden. Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
 4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn dieser ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen

- (1) Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt.
- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
1. in gerader Linie verwandt sind,



2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10 Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist. Abweichend von Absatz 1 muss bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept nach § 5 erstellt werden.
- (3) Untersagt sind
 1. Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Juli 2020 und
 2. Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Oktober 2020.Die zulässige Teilnehmerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Personen, wenn zusätzlich
 1. den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und
 2. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.
- (6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11 Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12 Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13 Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

§ 14 Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahrschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen und
14. Freizeitparks.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15 Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16 Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.



- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
 2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
 2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.
- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 Gaststättengesetz und
 2. die praktische Fahrausbildung und -prüfung sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung
- der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den Einzelhandel,
 2. das Beherbergungsgewerbe,
 3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Gaststättengesetz,
 4. Messen und Spezialmärkte,
 5. das Handwerk,
 6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 7. Vergnügungsstätten und
 8. Freizeitparks
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,



3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Satz 2 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) § 10 Absätze 3, 4 und 6 treten am 31. Oktober 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 31. August 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann / Strobl / Sitzmann / Dr. Eisenmann / Bauer / Untersteller / Dr. Hoffmeister-Kraut / Lucha / Hauk / Wolf / Hermann

Aus der Arbeit des Gemeinderats

Bericht aus der Sitzung vom 25.06.2020

Baugesuche

Zu den eingereichten Baugesuchen zum Umbau des Schlosses Hochdorf, eines Wohnhausumbaus im OT Nusssdorf und dem Neubau eines Doppelhauses mit Garage im OT Nusssdorf erteilte der Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen. Für letzteres wurde das Einvernehmen zur Überschreitung der Quergiebelhöhe nicht erteilt. Überdies genehmigte das Gremium drei Erdauffüllungen zur Bodenverbesserung im Gewinn „Sandgrube“.

Erweiterung und Modernisierung Feuerwehrgebäude Hochdorf

• Mitteilung der Submissionsergebnisse und Auftragsvergabe der Gewerke

Am bestehenden Feuerwehrhaus Hochdorf sollen unter anderem ein Schulungsraum, Umkleiden, eine weitere Fahrzeughalle sowie ein Raum für die Jugendfeuerwehr geschaffen werden. Nach Auswertung der Submissionen waren folgende Firmen die jeweils günstigsten Bieter:

Rohbauarbeiten: Firma GFH aus Kornwestheim, Bruttosumme: 209.460,88 Euro
Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten: Firma Weidle aus Eberdingen, Bruttosumme: 29.245,64 Euro
Flaschnerarbeiten: Firma Mayer-Zeltwanger aus Stuttgart,

Bruttosumme: 4.087,14 Euro
Fensterbauarbeiten: Firma Adam aus Illingen, Bruttosumme: 26.055,05 Euro
HLS-Arbeiten (Heizung, Lüftung, Sanitär): Firma MHM aus Leonberg, Bruttosumme: 205.751,65 Euro
PV-Installationsarbeiten: Firma Widmann Energietechnik, Bruttosumme: 18.372,41 Euro
Elektroinstallationsarbeiten: Firma R.I.E.MPP aus Oberboihingen, Bruttosumme: 131.471,54 Euro
Der Gemeinderat beschloss die Aufträge an diese Firmen zu vergeben.

Bebauungsplan Sportgelände Rieter Weg - Änderung

Da aus der Bevölkerung und von verschiedenen Behörden Bedenken und Anregungen eingegangen sind, wurde im Wesentlichen auf eine Grillstelle und -hütte verzichtet. Außerdem ist der Biergarten mit Pavillon auf der Fläche nördlich des TSV-Vereinsheims entfallen, stattdessen ist dort eine Fläche für Vereinsfeste geplant. Dafür war eine Bebauungsplanänderung erforderlich, die vom Gemeinderat gebilligt wurde. Der neue Entwurf wird erneut öffentlich ausgelegt.

Bebauungsplan Seele Hegenauweg - Änderung

Aufgrund von Bedenken über den Verkehrslärm und den der angrenzenden Gewerbebetriebe wurde ein schalltechnisches Gutachten eingeholt und der Bebauungsplanentwurf entsprechend überarbeitet. Durch passive Schallschutzmaßnahmen kommt es nun zu keinen Lärmkonflikten mehr. Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf wird erneut öffentlich ausgelegt.

Wasserversorgung Eberdingen, Elektronische Ausrüstung für die Aufbereitungsanlage

• Mitteilung der Submissionsergebnisse und Auftragsvergabe der Gewerke

Hinsichtlich der elektronischen Ausrüstung für die Aufbereitungsanlage war nach Auswertung der Submission die Firma Richter Steuerungstechnik mit einer Bruttosumme von 71.331,96 Euro der wirtschaftlichste Bieter. Der Gemeinderat beschloss den Auftrag an diese Firma zu vergeben.

Einbau einer Klimaanlage im Kindergarten Pfaffenwald

• Mitteilung der Submissionsergebnisse und Auftragsvergabe der Gewerke

Im Kindergarten Waldzwerge soll eine Klimaanlage nachgerüstet werden. Nach Auswertung der Submission, stellte sich die Firma Kratschmayer aus Waldenburg mit einer Bruttosumme von 34.912,85 Euro als wirtschaftlichster Bieter heraus. Der Gemeinderat beschloss den Auftrag an diese Firma zu vergeben, sobald eine Gefährdung durch die Verbreitung von Viren durch das Gesundheitsamt ausgeschlossen werden konnte.

Keltenmuseum Hochdorf

Das Keltenmuseum Hochdorf soll unter anderem durch einen Medienraum erweitert werden. Für erste Planungen hat der Gemeinderat die Verwaltung ermächtigt, einen Architektenvertrag mit dem Büro PlanKontor aus Vaihingen an der Enz abzuschließen.

Finanzzwischenbericht 2020

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 26.03.2020 die Haushaltssatzung der Gemeinde Eberdingen für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Es wurde die aktuelle Finanzentwicklung der Gemeinde für das erste Halbjahr des Haushaltsjahres aufgezeigt. Die Gemeinde Eberdingen bleibt weiterhin schuldenfrei. Das Jahr 2020 steht unter dem Einfluss von Corona. Die gesamten finanziellen Folgen sind noch nicht absehbar. Herr Schäfer betonte, dass es bisher noch keinen Einbruch bei der Gewerbesteuer gäbe. Der Gemeinderat nahm den Zwischenbericht zur Kenntnis.

Neue Ortseingangsbeschilderung

Anlässlich der Änderungswünsche aus dem Gemeinderat, wurden erneut Entwürfe erstellt. Diese fanden Zuspruch im Gremium, sodass ein Entwurf einstimmig angenommen wurde. Die Schilder sollen so bald wie möglich angebracht werden.

Einwohnerfrageviertelstunde

Eine Bürgerin erkundigte sich über das Verfahren mit den Kindergartengebühren während der Corona-Situation. Herr Schäfer erwiderte, dass geplant ist die Gebühren in der Zeit in der kein Regelbetrieb stattfinden konnte, tageweise abzurechnen. Ab Juli gelten wieder die Beiträge der Regelbetreuung. Darüber hinaus machte die Bürgerin darauf aufmerksam, dass das Gras auf den Spielplätzen dringend gemäht werden müsse und eine Schaukel



fehle. Herr Schäfer versicherte, dass sich darum gekümmert wird. Überdies wurde von einem Bürger auf die Parksituation in der Gartenstraße, Schillerstraße und Rieter Straße hingewiesen. Der Vollzugsbeamte der Gemeinde werde hier gezielt kontrollieren, sagte Herr Schäfer zu. Weiter teilte der Bürger seine Bedenken hinsichtlich der Müllentsorgung auf dem Gelände des geplanten Erlebnisparks Hochdorf mit. Herr Schäfer betonte, dass der Förderverein dafür verantwortlich sei. Zuletzt begrüßte ein Bürger die Entscheidung des Gemeinderats bezüglich der neuen Ortseingangsbeschilderung. Er fragte, wann diese angebracht werden solle. Herr Schäfer versicherte, dass dies so schnell wie möglich geschehen wird.

Verschiedenes, Bekanntgaben

Herr Schäfer gibt zur Kenntnis, dass eine waldwirtschaftliche Vereinbarung mit dem Förster, Herrn Frank, getroffen wurde. Zudem sollen die E-Bike-Ladesäulen besser beworben werden. Die Nutzung sei noch suboptimal. Überdies informiert Herr Schäfer, dass die Feuerwehr eine Spende in Form von Defibrillatoren erhalten hat. Aufgrund der Erinnerung an die Wiesengräber auf den Friedhöfen aus der Mitte des Gemeinderats, empfahl Herr Schäfer, den Flachter Friedhof als Beispiel zu besichtigen.

Bürgermeisteramt Eberdingen

Stellenangebote



NUSSDORF
EBERDINGEN
HOCHDORF/ENZ

Die Gemeinde Eberdingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den viergruppen Kindergarten Regenbogen im Ortsteil Hochdorf/Enz

eine pädagogische Fachkraft (m/w/d)

mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % sowie staatlicher Anerkennung als Erzieher/in oder einem vergleichbaren Abschluss. Es handelt sich um ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Im Kindergarten werden Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren zu verlängerten Öffnungszeiten von 7.30 Uhr- 14.00 Uhr betreut.

Was wir von Ihnen erwarten:

- Sie können sich mit unserem situationsorientierten pädagogischen Ansatz in teiloffenen Gruppen identifizieren und sind motiviert, dieses gemeinsam im Team kreativ und engagiert umzusetzen.
- Sie haben große Freude daran, Kinder auf ihrem Entwicklungsweg in einer Ü3 Gruppe zu begleiten und zu fördern.
- Sie besitzen die Fähigkeit, eine wertschätzende Elternarbeit zu pflegen
- Flexibilität, Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein zeichnen Sie aus

Wir bieten Ihnen:

- eine offene und herzliche Arbeitsatmosphäre in einem großen engagierten Team
- einen abwechslungsreichen, verantwortungsvollen und kreativen Arbeitsplatz
- Möglichkeiten zur internen und externen Fort- und Weiterbildung
- eine Vergütung nach den Leistungen des öffentlichen Dienstes

Erste Fragen beantwortet Ihnen Frau Rosentreter-Oelmann (Kindergarten), Tel. 07042/77145 bzw. Herr Unmüßig (Ordnungs- und Sozialamt), Tel. 07042/799-304.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis **17.07.2020** an

Gemeinde Eberdingen
Stuttgarter Straße 34
71735 Eberdingen
oder per E-Mail an buergermeisteramt@eberdingen.de

Bürgerinformationen

Altersjubilare

Wir gratulieren recht herzlich

im OT Eberdingen am

05.07. zum 70. Geburtstag, Gudrun Wanner, Hesselstr. 30
07.07. zum 80. Geburtstag, Hannelore Damm, Hagstr. 14

im OT Hochdorf/Enz am

04.07. zum 70. Geburtstag, Mario Penzo, Pfarrgasse 4
07.07. zum 80. Geburtstag, Renate Volz, Gartenstr. 40/1
08.07. zum 75. Geburtstag, Brigitte Osburg, Enzweihinger Str. 33
09.07. zum 75. Geburtstag, Reinard Schmitz, Schillerstr. 13

Wir wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.
Bürgermeister Peter Schäfer

*Sollten Sie **keine** Veröffentlichung wünschen, melden Sie sich bitte beim Einwohnermeldeamt oder in den Verwaltungsaußenstellen.*
Bürgermeisteramt



Zum Fest der

GOLDENEN HOCHZEIT

Am 03. Juli 2020 von

Christa und Wolfgang Bossert

wohnhaft im OT Nussdorf gratulieren wir recht herzlich und wünschen Ihnen alles Gute für den weiteren gemeinsamen Lebensweg.

Gemeindeverwaltung und Gemeinderat
Bürgermeister Peter Schäfer



Sprechzeiten Gemeindeverwaltung

Ab Montag, 04.05. mit vorheriger Terminvereinbarung:

Montag - Freitag 8:30 - 11:30 Uhr
Montagnachmittag 16:00 - 18:30 Uhr
Die Verwaltungsstelle Hochdorf/Enz und Nussdorf sind dienstags und donnerstags geschlossen.

Terminvereinbarung mit dem Bürgermeister

Wenn Sie ein besonderes Anliegen haben und eine zeitnahe Besprechung mit dem Bürgermeister wünschen, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterin des Bürgermeisters, Frau Andrea Wenninger, unter Tel. 07042/7990. Sie erhalten einen schnellstmöglichen Besprechungstermin.

Öffnungszeiten Keltenmuseum Hochdorf/Enz



Dienstag bis Freitag
je einschließlich 9:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr
Samstag, sonn- und feiertags
durchgehend von 10:00 bis 17:00 Uhr
Das Museum ist montags geschlossen.

Öffnungszeiten der Ausstellung im Rathaus Nussdorf



Die Ausstellung im Nussdorfer Rathaus bleibt vorerst noch

GESCHLOSSEN !!!

**Öffnungszeiten und
Telefonnummern****Gemeindeverwaltung**Internet: www.eberdingen.de
E-Mail: buergermeisteramt@eberdingen.de**Zentralverwaltung**

Rathaus Eberdingen

Tel. 7990**Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-**Montag - Freitag 08.30 - 11.30 Uhr
Montag 16.00 - 18.30 Uhr**Durchwahl**Bürgermeister 799 401
Sekretariat 799 402
Fax 799 466**Kämmerei und Personalamt**Amtsleiter 799 315
Sekretariat 799 316
Liegenschaften, KAG-Beiträge 799 317
Steueramt (Wasserzins, Grundsteuer,
Gewerbsteuer, Hundesteuer, stellv. Kasse) 799 309
Kasse 799 311
Fax 799 488**Ordnungs- und Sozialamt**Amtsleiter 799 304
Sekretariat (KiGa-Gebühren, Ferienbetreuung,
Verlässliche Grundschule) 799 302
Hallenbelegung, Ortseingangstafeln 799 204
Gemeindevollzugsbediensteter 799 205
Fax 799 499
Einwohnermeldeamt (Ausweise,
Fundsachen, Gewerbean-/abmeldungen) 799 203
Standesamt, Friedhof 799 202
Fax 799 455**Gemeindebauhof**819 9898
Fax 81 999 07**Wassermeister
stv. Wassermeister**0171 950 6490
0171 950 6518**Freibad und Kiosk bleiben im Jahr 2020 geschlossen****Verwaltungsaußenstellen:****Hochdorf/Enz** 7095
Fax 81 74 27Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-
Montag, Mittwoch, Freitag 08.30 - 11.30 Uhr
Montag 16.00 - 18.30 Uhr**Nussdorf** 980 81
Fax 81 54 63Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-
Montag, Mittwoch, Freitag 08.30 - 11.30 Uhr
Montag 16.00 - 18.30 Uhr**Keltenmuseum Hochdorf/Enz** 78 911

Fax 370 744

Öffnungszeiten:
Dienstag - Freitag 09.30 - 12.00 Uhr u. 13.30 - 17.00 Uhr
Sa., So. + Feiertag 10.00 - 17.00 Uhr**Ortsbüchereien
Eberdingen** 799 208Öffnungszeiten:
Mo. 15.00 - 18.00 Uhr + Do. 16.00 - 19.00 Uhr**Hochdorf/Enz** 87 14 18Öffnungszeiten:
Mo. 15.00 - 18.00 Uhr**Nussdorf** 94 01 68Öffnungszeiten:
Di. 15.00 - 18.00 Uhr
Mi. 11.00 - 12.00 Uhr
Do. 16.00 - 18.00 Uhr**Kindergärten**OT Eberdingen "Arche Noah" 7050
OT Hochdorf "Regenbogen" 77145
OT Hochdorf "Schillerschule" 871417
OT Hochdorf "Waldzwerge" 8132164
OT Nussdorf "Blumenstraße" 818350
OT Nussdorf "Reischachstraße" 5608**Grundschule Eberdingen****Schillerschule Hochdorf (Stammschule)** 87140
Fax 871422Internet: www.schule-eberdingen.de
E-Mail: sekretariat@schule-eberdingen.de**Karl-Ehmann-Schule Nussdorf
(Außenstelle)**97 050-0
Fax 9705022**Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule****Hochdorf** 87 14 21

Öffnungszeiten: 11.15 - 17.00 Uhr

Nussdorf 97 05020

Öffnungszeiten: 11.30 - 17.00 Uhr

Forstdienststelle07152 52488
im Forstrevier Heimerdingen Steffen Frank
(Steffen.Frank@Landkreis-Ludwigsburg.de)**Postagentur Eberdingen**info@postagentur.net

Öffnungszeiten:

Montag 15.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 18.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch - Freitag 15.00 - 17.00 Uhr
Samstag 12.00 - 13.00 Uhr**Postagentur Hochdorf/Enz**

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 14.30 - 17.30 Uhr
Mittwoch bis Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr
17.30 - 19.00 Uhr
Samstag 9.30 - 11.30 Uhr**AVL Service Center**07141 144 2828
servicecenter@abfallwirtschaft-ludwigsburg.de**Wertstoffhof BURGHOFF Plus**

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 07:45 - 11:45 und
12:45 - 15:45 Uhr
Sa 09:00 - 13:00 Uhr**Kehrbezirke für die Kaminreinigung****OT Eberdingen und Nussdorf**Bezirksschornsteinfegermeister
Michael Hrdina 940624**OT Hochdorf/Enz**Bezirksschornsteinfegermeister
Stephan Müller

0711 8386410



Öffnungszeiten der Ortsbüchereien

Eberdingen

montags 15:00 - 18:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 19:00 Uhr

Hochdorf/Enz

montags 15:00 - 18:00 Uhr
donnerstags 11:00 - 12:00 und 15:00 - 18:00 Uhr

Nussdorf

dienstags 15:00 - 18:00 Uhr
mittwochs 11:00 - 12:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Jedoch sind einige **Regelungen** notwendig geworden, um die erforderlichen Abstands- und Hygienevorschriften umsetzen zu können:

- es dürfen sich max. 3 Besucher gleichzeitig in der Bücherei aufhalten
- Medien dürfen nur ausgeliehen oder zurückgegeben werden. Der Aufenthalt sollte 15 Minuten nicht überschreiten. Das weitere Verweilen in der Bücherei ist nicht erlaubt
- es ist auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten
- Kinder unter 6 Jahren haben keinen Zutritt
- Kinder zwischen 6 und 10 Jahren haben nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt
- Besuchern/-innen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen
- das bereitgestellte Handdesinfektionsmittel ist vor Betreten der Bücherei zu verwenden

Müllabfuhr

Donnerstag	02.07.	Restmüll + Biogut + Restmüll 1100 L
Mittwoch	08.07.	Flach
Donnerstag	09.07.	Biogut + Rund + Restmüll 1100 L

Normalbetrieb aufgenommen:
Alle Wertstoffhöfe haben wieder geöffnet



LUDWIGSBURG. Die AVL kehrt an allen Wertstoffhöfen wieder zu den regulären Öffnungszeiten zurück. Es besteht weiterhin Maskenpflicht.

Seit Anfang dieser Woche haben alle Wertstoffhöfe der Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg (AVL) wieder im Normalbetrieb geöffnet. Eine Anmeldung ist nicht mehr notwendig. Auf den Höfen besteht weiterhin Maskenpflicht und das Abstandsgebot.

Die Wertstoffhöfe Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg-Neckarweihingen, Ludwigsburg-Tammerfeld, Schwieberdingen, Steinheim und Burghof Plus in Vaihingen/Enz-Horrheim sind für den Publikumsverkehr wieder zu den üblichen Öffnungszeiten geöffnet (www.avl-ludwigsburg.de/privatkunden/annahmestellen/wertstoffhoeefe). Die Anlieferung ist nun auch wieder mit Anhänger, Transporter und für Fußgänger gestattet. Die AVL bittet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und ausreichend Abstand zu anderen Personen zu halten (mindestens zwei Meter).

Schulnachrichten

Jugendmusikschule Vaihingen an der Enz

Grabenstr. 18, 71665 Vaihingen
Tel. 07042 / 18510

E-Mail: jugendmusikschule@vaihingen.de
www.jugendmusikschule-vaihingen.de

Ab 1. Juli gilt für uns eine neue und überarbeitete Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen. Sie enthält erhebliche Vereinfachungen und Lockerungen für die Arbeit der Musikschulen:

1. Ab dem 01.07.2020 ist in allen elementaren, instrumentalen und vokalen Unterrichtsfächern der Musikschule neben dem Einzelunterricht auch der Gruppenunterricht mit bis maximal 20 Personen wieder erlaubt.

2. Auch Ensembleproben sind wieder mit bis zu maximal 20 Personen zulässig.
3. Außer für den Unterricht in Blasinstrumenten und im Fach Gesang entfallen alle bisherigen Abstandsregelungen.
4. Im Unterricht von Blasinstrumenten und im Fach Gesang ist ab dem 01.07.2020 der Einzel- und Gruppenunterricht unter der Auflage eines Abstandes von 2 Metern zwischen den Teilnehmenden erlaubt.

Diese Lockerungen sind allerdings nach wie vor mit strengen Hygiene-Auflagen und einem bestehenden Hygienekonzept für die Musikschulen verbunden.

Nachdem Corona-bedingt unser Tag der offenen Tür leider nicht stattfinden konnte, möchten wir an dieser Stelle nochmals auf die Möglichkeit kostenloser Schnupperstunden hinweisen. Diese können gerne über das Sekretariat angefragt werden. Hier erhalten Sie auch allgemeine Informationen zu allen Kursen, Instrumental- und Gesangsunterricht sowie den Ensemblefächern. Anmeldungen für das neue Schuljahr sind selbstverständlich auch jetzt schon möglich und sollten möglichst noch vor den Sommerferien erfolgen.

Aktuelle Informationen aus Ämtern, Verbänden und Vereinigungen



LEADER Heckengäu

Es gibt noch Restmittel im LEADER Heckengäu-Topf

Bis 6. Juli können noch Projektanträge eingereicht werden
Es gibt noch Restmittel im Fördertopf von LEADER Heckengäu. Bis 6. Juli können deshalb nochmals Projektanträge eingereicht werden. „Die Höhe der Fördergelder, die wir verteilen können, ist momentan noch unklar, aber wer einen Projektantrag stellen möchte und kann, soll auf uns zukommen“, so LEADER Geschäftsführerin Barbara Smith. Fragen beantwortet die LEADER-Geschäftsstelle Heckengäu im Landratsamt Böblingen: Tel. 07031 663-2141 oder -1172, Mail: info@leader-heckengaeu.de. Ein LEADER-Projekt muss im Aktionsgebiet liegen, mindestens einem der drei Handlungsfelder zuzuordnen sein, auf einem realistischen Zeitplan beruhen und nach der Förderung weiter tragfähig sein. Projekte, die diese Anforderungen erfüllen, werden in der Auswahl Sitzung durch den Vorstand beschlossen. Am 23. Juni hatte eine solche Sitzung, als Videokonferenz, bereits stattgefunden – sechs Projekte galt es dabei zu beurteilen. Alle Projekte wurden für förderwürdig befunden: Ein Erlebnispark in Hochdorf/Enz soll ein attraktiver Anziehungspunkt für den Ort und seiner Bürgerschaft werden. Für den Hohenzollernzug „Feuriger Elias“ wird die Werkstatthalle in Weissach saniert und künftig auch für die Öffentlichkeit als Museumswerkstatt zugänglich sein. Und in Althengstett wird auf dem Gelände der Schnauer GmbH mit der „Heckenhütte“ ein neues gastronomisches Angebot entstehen. Drei kleinere Projekte betreffen die Gemeinde Wildberg, wo das Freizeitgelände Braunjörgen mit verschiedenen Spiel- und Sportgeräten aufgewertet wird. In Tiefenbronn entstehen zwei neue Spielplätze und in Bondorf werden die Jugendräume im evangelischen Gemeindehaus modernisiert.